

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1911)
Heft: 2

Artikel: Über das Frauenstimmrecht : [2. Teil]
Autor: Oberrichter / Sträuli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Union für Frauenbestrebungen“
(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion: Frl. K. Honegger, Alpenstrasse 5, Zürich II.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Bund Schweizerischer Frauenvereine.

Mitteilungen an die Bundesvereine.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 14. Jan. M^{me} Chaponnière (Chemin Dumas 16, Genf) zur Quästorin gewählt. Alle Einzahlungen sind also fürderhin an sie zu richten.

Zürch. kantonale Abstimmung.

Der 29. Januar darf von den Frauen rot angestrichen werden; er ist für sie ein bedeutungsvoller Tag geworden, denn mit der Annahme des Zusatzes zu Art. 16 unserer Verfassung ist das Frauenwahlrecht — leider nicht Stimmrecht — prinzipiell anerkannt. Praktisch bringt uns das noch nicht viel, augenblicklich nur die Wählbarkeit der Frauen in gewerbliche Schiedsgerichte; aber als erster Schritt auf dem Wege zum Frauenstimmrecht ist er von grösster Bedeutung. Das verfassungsmässige Hindernis gegen das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen ist damit beseitigt; es wird nun möglich sein, in neuen Gesetzen den Wünschen der Frauen entgegenzukommen. Freuen wir uns von Herzen, dass unsere Männer wieder einmal ihren fortschrittlichen Sinn bewiesen haben, und hoffen wir, dass sie dann auch die richtigen Konsequenzen ziehen werden aus der gestrigen Abstimmung.

Über Frauenstimmrecht.

Vortrag vom 9. Dezember 1910 von Herrn Oberrichter Dr. H. Sträuli.

Am 10. Oktober d. J. hat der zürcherische Kantonsrat beschlossen, den Stimmberechtigten eine Verfassungsrevision vorzuschlagen. Art. 16 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 soll folgenden Zusatz erhalten: „Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können.“ Das ist Wenig und Viel. Wenig: denn damit dieser Satz Teil der Verfassung werde, bedarf er noch der Sanktion durch die Aktivbürger; und auch wenn sie erhältlich ist, kommt ihm nur der Charakter eines Programmartikels zu, der erst durch die Gesetzgebung praktische Wirkung erhalten wird; endlich ist (entgegen einem weitergehenden Antrag der kantonsrätlichen Kommission) nur die Rede vom Wahlrecht der Frauen, unter welchen Begriff die Teilnahme an den Volksabstimmungen nicht fällt. Aber der Beschluss des Kantonsrates bedeutet doch auch viel. Er bedeutet,

dass das oberste politische Organ des Kantons gewillt ist, der Frage des Frauenstimmrechtes eine Förderung zuteil werden zu lassen; die Verfassung soll der Entwicklung den Weg weisen, die ihr bisher hinderlich war; bereits ist auch eine erste Anwendung geplant, indem das Gesetz betr. das Gerichtswesen im allgemeinen die Frauen in die gewerblichen Schiedsgerichte wählbar erklären will.

Stimmt die Aktivbürgerschaft den Vorschlägen des Kantonsrates zu, so ist im Kanton Zürich das Problem des Frauenstimmrechtes aus dem Bereiche blosser theoretischer Erwägungen herausgewachsen und hat Wirklichkeit angenommen. Dann sollte aber auch die Erörterung desselben bei uns künftig eine andere Gestaltung erhalten. Die Zeiten dürften vorbei sein, da ein ernstes Wort über das Frauenstimmrecht einem überlegenen oder mitleidigen Lächeln oder einem schlechten Witze begegnet. Eine Reihe der oft gehörten Einwendungen, wie die Behauptung, die Frau könne politisch nicht folgerichtig denken, sei politisch überhaupt nicht ernst zu nehmen, oder die Mähr von dem kleinern oder leichtern Gehirne der Frauen sollten endgültig zu den Ladengaumern gelegt werden.

Aber auch die Verfechter des Frauenstimmrechtes dürften die Waffen, mit denen sie künftig in den Kampf zu ziehen gedenken, einer Revision unterwerfen.

Die Befürworter und insbesondere die Befürworterinnen des Frauenstimmrechtes lassen bei der Besprechung des Themas gelegentlich einen Überton der Empfindlichkeit mitklingen. Als Ausgangspunkt ihrer Argumentation erscheint das Gefühl der Zurücksetzung des weiblichen hinter das männliche Geschlecht, die Auffassung, dass die Frauen eines natürlichen Rechtes grundlos beraubt worden seien. Man liebt es, die gebildete und gescheide Frau in grellen Gegensatz zu setzen zu irgend einem minderwertigen männlichen Individuum, und auf die Ungerechtigkeit hinzuweisen, die darin liege, dass jener alle politischen Rechte versagt, diesem alle gewährt seien. Als der zürcherische Kantonsrat im Jahre 1902 ein neues Kirchengesetz beriet, richtete die Union für Frauenbestrebungen eine Eingabe an ihn, in der gewünscht wurde, es möchte den Frauen in kirchlichen Angelegenheiten das Stimmrecht erteilt werden; und hier findet sich die Bemerkung: das Kirchengesetz sollte die Frauen nicht auf die gleiche Stufe stellen wie Minderjährige, Idioten und Verbrecher. Durch eine solche Betrachtungsweise erfährt die Sache aber eine unrichtige Beleuchtung. Man könnte wohl so reden, wenn die Männer in dünkelhafter Selbstüberhebung und in Herabsetzung der Frau bestrebt wären, politische Rechte für sich zu erobern oder zu reservieren, wenn das heute geltende Männerstimmrecht als etwas Unverständliches, Willkürliches, gar nicht zu Verstehendes wäre. Eine solche Annahme verbietet sich aber schon durch die Betrachtung der folgenden Parallelen. Im Kanton und in der Schweiz wohnen viele Fremde. Sie haben keinerlei politische Rechte. In einer Frage,

die jedermann bewegt, hat der ungebildete, verständnislose Knecht seine Stimme abzugeben, sein Herr, ein geistig hochstehender Mann, den die Sache sehr interessiert, hat nichts zu sagen: jener ist eben Bürger, dieser Ausländer. In diesem und in andern Fällen werden wir dies wohl als eine Merkwürdigkeit oder Unstimmigkeit empfinden. Aber wir werden doch weit davon entfernt sein, deshalb von einer Vergewaltigung der Fremden zu reden und darüber zu klagen, dass sie gleich wie Idioten und Verbrecher behandelt werden. Vielmehr lehrt uns eine kurze Überlegung, dass die Ausschliessung der Fremden vom Stimmrecht, mag sie auch im einzelnen Falle befremdlich erscheinen, eben einem Grundsatze entspricht, dem Grundsatze, dass man da stimmt und wählt, wo man verbürgert ist. Die Verfassungen aller Länder stehen auf diesem Standpunkte. Sie gehen davon aus, dass das politische Interesse der Heimat gehört, und dass daher sie ihren Angehörigen und nur ihnen politische Rechte einräumen solle.

Sollte bei näherem Zusehen nicht auch das Männerstimmrecht sich der Willkürlichkeit entkleiden und auf einen Grundsatz zurückführen lassen? Zwischen dem Individuum und dem Gemeinwesen besteht eine Personenvereinigung, die nicht nur in unsren Sitten begründet, sondern auch durch die Gesetzgebung der Kulturstaaten anerkannt und geregt ist: die Familie. In früheren Zeiten insbesondere erschien die Familie als eine nach aussen abgeschlossene Einheit, die in gemeinsamem Namen, Wohnsitz, Wappen, in der Fehde und der Blutrache ihren Ausdruck fand. Aber auch heute noch ist die Idee der Einheit und Zusammenghörigkeit der Familie in uns lebendig. Die Familie bildet eine sittliche Einheit, sie ist nach der Ausdrucksweise des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Gemeinschaft. Mann und Frau sollen zum Wohle der Familie zusammenwirken. Dabei hat sich eine gewisse Arbeitsaufteilung ausgebildet, die wohl auf den körperlichen und geistigen Verschiedenheiten von Mann und Frau beruht, und die Bestandteil unserer Sitten und Anschauungen geworden ist: Der Mann verwaltet das Departement des Auswärtigen, er hat der Familie Schutz und Schirm zu bieten, er „hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen“ (Zivilgesetzbuch 160), er vertritt auch die Familie nach aussen, auch dem Gemeinwesen gegenüber. Die Frau verwaltet das Innere, ihre Arbeit ist Kleinarbeit in Menge und Mannigfaltigkeit, „sie führt den Haushalt“ (Zivilgesetzbuch 161). Die mit Kindern gesegnete Hausfrau in ökonomisch mittleren und niederen Verhältnissen gehört zu den geplagtesten Gliedern unserer menschlichen Gesellschaft. Man hört aus ihren Kreisen oft die Meinung äussern, ihr Tätigkeitskreis gewähre ihr nicht Zeit und Musse, sich mit politischen Dingen zu beschäftigen. Auch einer andern Einwendung sei in diesem Zusammenhange gedacht. Die Wünschbarkeit eines Einflusses der Frau in öffentlichen Angelegenheiten wird etwa zugegeben, aber nur ein indirekter. Ein solcher sei jetzt schon in um so grösserem Masse vorhanden, je stärker die Individualität der Frau und ihr Einfluss auf den Mann sei; dieser indirekte Einfluss engagiere die Frau nicht im politischen Kampfe; die Einräumung des Stimmrechtes tue das, stelle die Frau ausserhalb ihres natürlichen Wirkungskreises der innern Familienangelegenheiten und werde einen Grund zu Meinungsdifferenzen zwischen den Ehegatten bilden. Wir werden uns mit solchen Bedenken noch auseinanderzusetzen haben und kehren vorläufig zum Gedanken der Familieneinheit zurück. Die Folgerung, die aus ihr zu ziehen ist, ist die einheitliche Vertretung der Familie nach aussen; zur Vertretung gehört die Pflege der Beziehungen zu Gemeinde und Staat; zu ihr die Ausübung der politischen Rechte. Ein Familienglied besorgt diese Aufgabe. Es soll Zeiten gegeben haben, in denen es die Frau war, im modernen Kulturstaate ist es der Mann. So ist das heutige System des Männerstimmrechtes gleichbedeutend mit dem System der einheitlichen politischen Vertretung der Familie. Und so betrachtet verliert der Ausschluss der Frau vom Stimmrecht das Bittere und Ungerechte und stellt sich — wie der Ausschluss der Fremden — als die bewusste Folge eines Grundsatzes dar.

Ich gestehe: Wenn unsere Prämissen haltbar sind, so möchte ich dem Männerstimmrecht das Wort reden, der einheitlichen politischen Vertretung der Familie, indem ich dabei vom Consens, nicht vom Dissens der Ehegatten ausgehe. Ich würde das Männerstimmrecht ausbilden in der Weise, dass die Frau, wie sie im Privatrechte seine Gehülfin und Stellvertreterin ist, ihn auch in der Ausübung der politischen Rechte vertreten dürfte. Ähnlich dem

Beispiele, das Chicherio aus dem Kanton Tessin erzählt, wo in den voreidgenössischen Zeiten in vielen Tälern Recht und Brauch war, dass die Frauen die Gemeindeangelegenheiten an Stelle ihrer in der Ferne Erwerb suchenden Männer besorgten. Die Frau, die Stellvertreterin des Mannes, der ihr wie Stauffacher beim Abschied zuruft: „Lebe wohl, und weil ich fern bin, führe Du mit klugem Sinn das Regiment des Hauses.“

Sie haben im Laufe dieser Ausführungen wohl gelegentlich ein Fragezeichen angebracht. Ich tue es selbst.

Vor allem möchte ich nicht den Eindruck erwecken, als bildete der aufgestellte Grundsatz die bewusste, konstruierte Grundlage unserer Wahlrechtsvorschriften; es wollte nur der Vorwurf der Grundsatzlosigkeit und Willkürlichkeit von ihnen abgewendet werden. Der „Grundsatz“ ist denn auch nicht etwa in seine Konsequenzen verfolgt. Nicht jeder, der am Tische des Hausvaters sitzt, wird durch seinen Stimmzettel vertreten, der erwachsene Sohn und der Knecht legen die ihrigen selber in die Urne. Und die Ehefrau ist auch nicht die Vertreterin des Ehemanns. Ist er verhindert zu stimmen, ist er gestorben, so ist die Familie politisch überhaupt nicht vertreten. Auch die Beziehungen des Individuum zum Staate sind nicht mehr die gleichen. Mann wie Frau stehen ihm direkt als Untertan, als gehorsams- und steuerpflichtig gegenüber. Mancherlei frühere Unterschiede, z. B. im Strafrecht, sind verschwunden. La femme a le droit de monter à la tribune, sagte man in den Zeiten der französischen Revolution. Die Stellung des Staates zum Einzelnen hat sich überhaupt gänzlich geändert. Vor hundert Jahren noch Polizei- und Aufpasserstaat ist er heute Fürsorgestaat geworden und will das noch mehr werden. Gewaltig hat sich der Wirkungskreis des Staates ausgedehnt und namentlich vertieft, man denke an das Armen-, Schul und Gesundheitswesen. Der Fürsorge bedürftig und teilhaftig ist aber Frau wie Mann; begreiflich, dass daher auch die Frau Wunsch und Interesse hat, bei der Ausgestaltung des Fürsorgestaates mitzuwirken.

Dann aber werden die früheren Ausführungen deshalb als einseitig empfunden werden, weil sie die Frage des Frauenstimmrechtes nur vom Standpunkte der verheirateten Frau betrachteten. Und doch ist die Zahl der unverheiratet erwachsenen Frauen, wie man weiss, eine grosse und wird verhältnismässig eher zu- als abnehmend. Von den weiblichen Personen über 40 Jahren sind mehr als $\frac{1}{5}$ nicht verheiratet.

Das wichtigste aber ist die gänzlich veränderte wirtschaftliche Stellung, die die Frau heute gegenüber den Zeiten unserer Grossväter einnimmt. Damals patriarchalische Hauswirtschaft, in der die Bedürfnisse der Familie zum grossen Teil selbst hergestellt wurden. Da beschränkte sich die Tätigkeit der Frau in der Tat auf das Innere des Hauses. Damals konnte daher auch nicht der Wunsch nach Einräumung politischer Rechte in ihr wach werden. Ihre Stellung wurde aber eine ganz andere, als sich nach und nach ihr Arbeitsfeld erweiterte, das Produkt ihres Fleisses Handelsgegenstand wurde, namentlich aber als die Fabriken entstanden und alle tätigen Kräfte, weibliche wie männliche, aufsaugten. Damit rückte die Frau als Glied der grossen menschlichen Erwerbs- und Arbeitsgesellschaft in die Reihe. Die Entwicklung ist rasch vor sich gegangen. Heute gehören 40% aller Fabrikarbeiter dem weiblichen Geschlechte an, ja in einzelnen Betrieben, z. B. der Baumwollindustrie, bilden sie die Mehrheit. Aber auch im Gewerbe, in den kaufmännischen und staatlichen Bureaux hat sich die Frau einen Platz neben dem Manne erobert. Von etwa 200 gewerblichen Betrieben wurde kaum ein Dutzend gezählt, in denen keine Frauen tätig sind. Im Kanton Zürich wirken heute 250 Primärlehrerinnen, also etwa $\frac{1}{5}$ aller Lehrkräfte, währenddem vor 30 Jahren ihre Zahl nur $\frac{1}{17}$ ausmachte. Oder wer möchte die Frau als Ärztin oder in andern wissenschaftlichen Berufsarten entbehren? Das früher etwa zitierte Molièresche Wort: Et je n'aime pas les femmes docteurs, ist vergessen. Ob diese Entwicklung nach jeder Richtung günstig gewirkt habe, ist hier nicht zu untersuchen. Jedenfalls werden wir uns damit einverstanden erklären, dass die Erwerbsgelegenheiten für die Frauen möglichst zahlreich sind, damit diejenigen, die sich gezwungen sehen, Arbeit zu suchen, solche finden, und auch diejenigen, bei denen diese Notwendigkeit nicht vorliegt, ihre Zeit nicht mit Nichtigkeiten ausfüllen müssen. Gewiss ist es auch ein müsiges Unterfangen, Betrachtungen darüber anzustellen, welche Berufsarten sich für Frauen besser, welche sich

weniger gut eignen, und die letztern dem Zutritt der Frauen zu versperren. Die Konkurrenz im Erwerbsleben greift hier als bester Regulator ein. Wenn ich z. B. glaube, dass der Beruf des Anwaltes einer derjenigen sei, die am wenigsten dem Wesen der Frau angepasst sind, so wäre ich doch weit entfernt, den Frauen den Zutritt zur Anwaltschaft, wo sie gewiss in vielen Fällen Gutes wirken können, verwehren zu wollen. Dass jenes Gefühl richtig ist, scheint mir die Tatsache zu beweisen, dass im Kanton Zürich nur drei weibliche Advokaten neben etwa 150 männlichen Kollegen praktizieren, und dass Frankreich nur 13 weibliche Anwälte zählt, obgleich in beiden Staaten die Frauen schon seit 18 Jahren diesen Beruf ergreifen können. Doch ist hierüber weiter nicht zu reden. Wir haben die Tatsache zu konstatieren, dass in der modernen Zeit die Frau wie der Mann am Werkstuhle des Lebens steht, so dass auf eine Million weiblicher Personen über 17 Jahre 400 000 erwerbende gezählt werden.

Die veränderte wirtschaftliche Stellung der Frau hat ihren Einfluss auf das Privatrecht ausgeübt. Die Zurücksetzung der ledigen, namentlich aber der verheirateten Frau gegenüber dem Mann, die in kantonalen Privatrechten zu finden ist, wird mit dem 1. Januar 1912 verschwinden. Die ledige Frau ist dem Manne völlig gleichgestellt; die verheiratete Frau wird von der Vormundschaft des Ehemannes befreit und zu seiner Genossin und Gehilfin erhoben, die mit ihm Inhaberin der elterlichen Gewalt über die Kinder ist und sie allein ausübt, wenn der Ehegatte gestorben ist. Im Verhältnis zu den Kindern kommt damit der Gedanke zum Ausdruck, dass beim Tode des Mannes die Frau die Leiterin und das Haupt der Ehe ist.

Bei den bisherigen Betrachtungen sind wir von zwei verschiedenen Ausgangspunkten ausgegangen, einerseits von dem Grundsatz der einheitlichen Familienvertretung, anderseits von der veränderten wirtschaftlichen Stellung der Frau. Und wir sind bei einem Kreuzungspunkte angelangt, bei dem die Frage entsteht, welchem Wege wir folgen sollen. Man könnte daran denken, einen Mittelweg einzuschlagen: Stimmrecht wird allen Haushaltungsvorständen, männlichen wie weiblichen, eingeräumt, unter Regelung der Stellvertretung. Das würde eine Verfolgung der Konsequenzen des Grundsatzes einheitlicher Familienvertretung bedeuten. Allein politische Angelegenheiten lassen sich nicht am grünen Tisch theoretisch konstruieren und zurechtschneiden. Die Ausführung des Gedankens müsste schon deshalb scheitern, weil sie eine grosse Zahl männlicher Personen des Stimmrechtes berauben würde. Oder man könnte mit Rücksicht auf die Familie die Zahl der jetzigen Stimmberechtigten vermehren durch die Verleihung des Stimmrechtes an alle nicht verheirateten Frauen. Ein solches Projekt lag in der Tat im Jahre 1897 dem englischen Parlamente vor. Aber diese Lösung würde sicherlich sehr bald als eine unrichtige und unhaltbare empfunden werden; man denke nur daran, dass eine Folge derselben der Entzug des Stimmrechtes für die in die Ehe tretende Frau, die sich bisher der politischen Rechte erfreute, bedeute.

Wir werden also den einen oder den andern der bisher verfolgten Wege wählen müssen. Und da werden wir doch geneigt sein, den gewordenen Wirklichkeit vor einem theoretischen Grundsatz den Vorzug zu geben. Für die unverheiratete Frau wird uns dies nicht schwer. Sie hat wirtschaftlich neben dem Manne Posto gefasst, auch das Privatrecht stellt sie ihm gleich. Einigermassen einleuchtende Gründe, ihr die politischen Rechte nicht zu geben, können nicht namhaft gemacht werden. Aber die verheiratete Frau? Die Bedenken, die gegen das Stimmrecht der Hausfrau geltend gemacht werden — sie sind bereits angedeutet worden — sind nicht leicht zu nehmen; denn sie wurzeln in der Rücksicht auf die Familie. Es ist gewiss auch kein Zufall, wenn gerade in den Kreisen der verheirateten Frauen noch am wenigsten Interesse für unsere Frage und grosse Zurückhaltung zu finden ist. Indessen darf zur Beruhigung wohl folgendes gesagt werden. Die Einführung des Frauenstimmrechtes wird nach und nach erfolgen, so dass die Verhältnisse der Familie sich mit der Zeit und mit der langsamem Ausdehnung des Umfanges der Stimmberechtigung dieser anschmiegen können. Die Erfahrung des Anfangs wird für die Entwicklung Lehrmeisterin und für das Tempo derselben Maßstab sein. Einen ernstlichen Grund zur Zwietracht kann nicht sowohl die Gewährung des Frauenstimmrechtes bilden, als höchstens ein wachsendes Interesse der Frau an politischen Fragen; und dieses wird niemand verbieten

oder zurückbinden können und wollen. Besser, die Meinungs-differenz löse sich nicht durch den Machtspurz des einen Teils, sondern so, dass jeder Teil seiner Ansicht Ausdruck verleihen kann. Sodann aber darf nicht vergessen werden, ein Moment in die Wagschale der verheirateten Frau zu legen: ihre grössere Erfahrung in manchen Dingen, die sie als Erzieherin ihrer Kinder vor der ledigen Frau voraus hat. Und wenn das Stimmrecht seinen Träger hebt, ist nicht von der Verleihung desselben an die Ehefrau eine Stärkung ihrer Stellung im Haushalte und insbesondere den heranwachsenden Knaben gegenüber zu erhoffen?

Aus diesen Gründen schlagen wir den Weg ein, der zum politischen Stimmrechte der Frau führt.

Wir glaubten eingangs das heutige System des Männerstimmrechtes auf einen Grundsatz stützen zu sollen. Ein anderer Grundsatz kann für das Frauen-, d. h. das allgemeine Stimmrecht angerufen werden: Der Grundsatz der Demokratie. Das Wesen der Demokratie besteht darin, dass die Kräfte aller Bürger zusammenwirken, alle Kreise und Klassen des Volkes zu fruchtbereicher Arbeit herangezogen werden sollen, dass die Gesamtheit, in der die Kraft liegt, ihre Geschicke selbst zu bestimmen habe. Welcher Grund ist denkbar, vom Standpunkte der Demokratie aus den Frauen die Teilnahme an der Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes zu versagen? Das Selbstbestimmungsrecht „des Volkes“: aber die Männer bilden ja nur den einen Teil des Volkes, und wir reden missverständlich, wenn wir vom Entscheide des Volkes sprechen, der nur ein Entscheid der Männer ist. Ist der demokratische Gedanke richtig und die Demokratie entwicklungsfähig, so muss die Entwicklung nach der Richtung der Heranziehung der Frauen zur politischen Arbeit erfolgen. Die Demokratie verlangt Aufopferung und Hingabe für die gemeinsame Sache — sind diese Tugenden nicht gerade den Frauen nachzurühmen? Die Demokratie kann nur bestehen auf der Grundlage des Patriotismus und der Heimatsliebe — steht die Frau an Vaterlandsliebe und -abhängigkeit hinter dem Manne zurück? Wahrlich, die Demokratie hat alle Veranlassung, diese wertvollen und tüchtigen Reserven heranzuziehen.

Man wendet ein: Die Frauen denken anders, weniger logisch, unpolitischer als die Männer; daher würde bei ihrer Mitwirkung die politische Entwicklung eine andere, überstürzt, meinen die einen, rückständig, sagen die andern. Gewiss ist die Psyche und Denkart der Frauen vielfach von der der Männer verschieden, vielleicht ist auch ihre „geistige Durchschlagskraft“ eine geringere, wie kürzlich eine Frau behauptete, aber dafür zeichnet sie sich aus durch Idealismus, Aufopferungssinn, sicheres Gefühl, alles Eigenschaften, die für die politische Betätigung zum Wohle des Ganzen wertvoll sind. Ist aber die Denkweise der Frau von der des Mannes so verschieden, so erfordert der demokratische Gedanke gerade ihre Mitwirkung, damit aus den verschiedenen wirkenden Kräften sich die richtige Resultante ergebe. Der Körper der jetzigen Aktivbürger-schaft ist auch kein homogener. Der schnell urteilende Jüngling stimmt neben dem bedächtigen Greis, der langsam erwägende Bauer neben dem raschen Städter, der bedächtige Ostschweizer neben dem temperamentvollen Welschen.

Das Frauenstimmrecht liegt in der Richtungslinie der Demokratie. Aber die Demokratie ist die Staatsform der Geduld. Die Neuerung wird dem Volke nicht von oben verliehen, so dass es sich nachträglich an sie zu gewöhnen hat, sondern das Volk muss sich vorher mit der neuen Idee vertraut machen, und sie kann nur realisiert werden, wenn die Mehrheit für sie gewonnen ist. Das schützt vor Rückschlägen und Gewaltausbrüchen; aber es bringt in gewöhnlichen Zeiten ein langsames Tempo der Entwicklung mit sich. Überstürzungen und Experimente sind gefährlich und lassen einen guten Kern der Sache vielleicht kaum mehr zur Reife gelangen. Die Befürworter des Frauenstimmrechtes dürfen an diesen Erfahrungstatsachen nicht achtlos vorbeigehen. Sie werden schrittweise vorwärts schreiten müssen.

Der demokratische Staat ist auch deshalb der Einführung des Frauenstimmrechtes nicht günstig, weil, je umfangreicher die politischen Rechte der Männer sind, die den Frauen verliehen werden sollen, desto mannigfacher die Angriffspunkte der Gegner sich gestalten. Wenn wir vom Stimmrechte der Frauen reden, meinen wir überhaupt die politischen Rechte, das Stimmrecht sowohl, wie das aktive und passive Wahlrecht, und das Endziel der Bewegung ist ja die Gleichstellung der Frau mit dem Manne auf allen diesen

Gebieten. Daraus ergibt sich aber, dass sich das Problem in jedem Lande wieder in anderer Beleuchtung zeigt, und dass wir an das-selbe auf der Grundlage unserer demokratischen Einrichtungen herantreten müssen, wobei Ratschläge Fremder nur theoretischen Wert beanspruchen können.

Bei den bisherigen Erörterungen sind nicht alle Einwendungen besprochen worden, die gegenüber dem Frauenstimmrecht erhoben werden können und etwa erhoben worden sind. Dies dürfte auch nicht nötig sein. Insbesondere wird es nicht nötig sein, die Verfechter der Gleichstellung der Frauen mit den Männern, namentlich die Befürworter des Frauenstimmrechtes vor dem Vorwurfe unvernünftigen Nivellierens in Schutz zu nehmen. Öde Gleichmacherei sei uns ferne. Wir negieren die Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtern und die sich aus ihnen ergebenden Differenzen in der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit nicht; sie lauten bald zugunsten des einen, bald zugunsten des andern Teils. Wir lassen auch die aus jenen Unterschieden zu ziehenden natürlichen Folgerungen gelten. Aber wir wollen nicht wegen solchen der Entwicklung und Entfaltung der Kräfte des einen Teiles Hindernisse in den Weg legen, und wir wollen die guten Eigenschaften, die die Frauen vor den Männern auszeichnen, im Interesse des Ganzen verwerten. Es wäre gewiss töricht von den Frauen, wenn sie in Anbetung des Prinzips der Gleichheit auf allerlei Vorteile, auch materielle, verzichten wollten, die ihrem Geschlechte gewährt werden wollen, etwa ähnlich den Frauenrechtlerinnen Skandinaviens, die aus unbegreiflichem Doktrinarismus die Vorteile, die die Fabrikgesetzgebung den Frauen einräumt, ablehnten. Es wäre ebenso töricht, wenn die Männer, nachdem sie das Wort „Gleichberechtigung der Frau“ in ihr Wörterbuch aufnehmen müssen, dafür die Wörter „Zuvorkommenheit“ und „Galanterie“ zu streichen sich anschickten. Doch braucht bei uns die Furcht vor solchen Missgebürtigen der Frauenbestrebungen kaum zu entstehen. Unsere Frauen werden den Weg finden. Sie werden auch das Ziel erreichen, wenn sie vorsichtig und besonnen zu Werke gehen.

Ich bin mir wohl bewusst, mit diesen Erörterungen und diesem Schlusse nicht alle Anhänger des Frauenstimmrechtes zu befriedigen. Viele hätten eine zuversichtlichere und verheissungsvollere Sprache gewünscht. Aber Phrasen sind politischen Dingen nicht bekömmlich und Übertreibungen haben der Sache des Frauenstimmrechtes schon genug geschadet. Ich nehme auch an, dass von mir nicht gewünscht würde, dass ich aus Konvenienz das Ziel näher stecke, als ich es sehe. Die Aufgabe des Referates habe ich darin erblickt: ganz einfach den Gedankengang mitzuteilen, den ich gegangen bin, da ich mir als Referendumsbürger ein Urteil bilden wollte über die wichtige Frage des Frauenstimmrechtes, die Bedenken zu besprechen, die in mir aufstiegen, und das Resultat zu eröffnen, zu dem meine Überlegungen führten.

Das Resultat ist das: Den Frauen sind grundsätzlich die gleichen politischen Rechte einzuräumen wie den Männern. Die Gewährung der politischen Rechte wird die Frauenwelt heben und ihr nichts nehmen. Bei der Ausführung gehen wir schrittweise vorwärts, lassen einen errungenen Erfolg sich einleben und bevorzugen diejenigen Positionen, bei denen die Vorteile und natürlichen Anlagen der Frau zur Geltung gelangen. Ohne Bedenken verfechten wir diese Grundsätze auch für die ledige Frau. Wir stellen dieser aber die verheiratete Frau gleich; die Familie wird die ihr zugesetzte Belastungsprobe bestehen.

Im Zeichen des Krebses.

Das neue Jahr hat für die Frauen schlecht angefangen: auf eidg. Boden der Ausschluss vom höhern Postdienst und im Kanton Zürich das neue Lehrerbesoldungsgesetz, das wohl den Lehrern eine Erhöhung der Minimalbesoldung um 200 Fr. bringt, nicht aber den Lehrerinnen. Man ist wirklich gespannt zu hören, womit dies begründet werden soll. Ist etwa die Lebenshaltung nur für den Lehrer teurer geworden, nicht auch für die Lehrerin? Scheint eine solche Massregel durch nichts gerechtfertigt, so muss sie noch um so mehr befremden, wenn man sich daran erinnert, dass in der Debatte im Kantonsrat

über den Eintritt der Lehrerinnen in die Witwen- und Waisenstiftung mit besonderm Nachdruck hervorgehoben wurde, sie hätten ja die gleiche staatliche Besoldung wie die Lehrer und somit gleiche Verpflichtungen. Das Argument wirkte; dass sie tatsächlich in den meisten Fällen eine geringere Besoldung haben, fand niemand für notwendig zu betonen. Nun man die Lehrerinnen glücklich zum Beitritt gezwungen hat, schafft man einen Unterschied in der staatlichen Besoldung zu Ungunsten der Lehrerinnen. Ein solches Vorgehen wird, sobald es allgemein bekannt ist, sicherlich in weiten Kreisen, nicht nur bei den davon Betroffenen, tiefe Entrüstung hervorrufen. Ein Beispiel unverfrorenerer Ausnützung der männlichen Machtstellung ist uns noch kaum je vorgekommen. Hoffentlich dient dieser Versuch — wir haben das Zutrauen zu unserm Kantonsrat, dass es beim Versuch bleiben wird — dazu, den vielen Lehrerinnen, die sich den Frauenforderungen gegenüber noch so sehr ablehnend verhalten, zu zeigen, was ihnen not tut.

Eine Epistel über den Einkauf.

(Schluss.)

Und noch eins: Im Herbste, besonders auf die Festtage hin, freuten sich vor Jahrzehnten die Ladenbesitzer und Krämer. Die Weihnachtszeit, die so vielen Freude bringt, brachte den Ladenbesitzern vermehrte Tätigkeit, eine frohe Rührigkeit bemächtigte sich ihrer, denn durch die grösseren Tagessieinnahmen wurde manche Wunde geheilt, die der Gang des Geschäftes im Lauf des Jahres geschlagen hatte. Auf das Weihnachtsgeschäft bereitete man sich schon im Oktober vor, denn es begann bereits im November. Überall war man geschäftig bis in die Nacht hinein. Dies ist jetzt nicht mehr nötig. Gehen Sie zur beginnenden Festzeit durch die Strassen der Stadt Zürich; in den Kaufläden ist alles ruhig, manchmal unheimlich still. Wie kommt das? Ist ein Missverhältnis zwischen Konsumation und Produktion eingetreten, oder sind es vorübergehende Störungen, die den Kleinhandel aus dem Gleichgewicht bringen? Ja, Störungen gibt es allerdings und diese kommen von einer Seite, die ohne Hintergedanken handelt, die aber unbedachtsam dem Kleinhandel schweren Schaden zufügt. Ich weise auf die Auswüchse bei Werken der Gemeinnützigkeit, auf das Bazar-Unwesen hin. Veritas odium parit. Vergib, o Leserin, dass ich darauf aufmerksam machen muss, doch helfe ich damit Deinem gesunden Menschenverstand auf die Spur und Du wirst mir liebenvoll verzeihen!

Es ist eine schöne Sache um philanthropische Wallungen. Die edlen Frauen früherer Tage stellten sie damit, dass die einen Strümpfe strickten, andere Kinderzeug anfertigten und die dritten sonstige nützliche Gegenstände schufen. Mit diesen Dingen wurden die Hütten der Armen aufgesucht und manche Träne wurde getrocknet, mancher Seufzer gestillt, dafür aber eine innerliche Befriedigung geholt, und Segenswünsche flossen obendrein. Später brachte man die gestrickten Strümpfe und sonstige Handarbeiten, zu welchem man auch Produkte der schönen Künste zählte, in einen Wohltätigkeitsbazar, wo diese Gegenstände verkauft oder verlost wurden. Manches schöne Bildchen, das ich mir im Wohltätigkeitsbazar erworben, erfreut mich heute noch. Der Erlös bei diesen Bazaren war zugunsten der Armen, und ein Frauenverein verwaltete die richtige Verteilung. Heute macht man in Philanthropie mit Dampfbetrieb. Gerne gebe ich zu, dass man unter heutigen Verhältnissen mit Strümpfestricken nicht weit käme, aber wie man jetzt die Wohltätigkeit betreibt, ist bemühend anzusehen. Ich will von den Festen und Vergnügungen absehen, wo man zum Wohl der Armen tanzt oder sich sonst vergnügt, hier kommen schliesslich alle Beteiligten auf ihre Rechnung. Betrachten wir aber die Wohltätigkeitsbazare von ihrer geschäftlichen Seite. Von einem Damenkomitee wird meist im Spät-